



Curriculum Theologiae

## Religionsfreiheit: Katar

Christoph Marcinkowski

<https://doi.org/10.48604/ct.430>

Eingereicht am: 2023-03-10

Eingestellt am: 2023-03-10

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

### Sie dürfen:

**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Bearbeiten** — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

### Unter folgenden Bedingungen:

**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

**Weitergabe unter gleichen Bedingungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

# Länderberichte Religionsfreiheit: Katar





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der vorliegende Länderbericht gibt Ihnen Informationen zur Lage der Religionsfreiheit in Katar, einem kleinen aber wirtschaftlich mächtigen Land am Persischen Golf.

Das arabische Emirat ist eines der reichsten Länder der Welt, das eine ständig wachsende und einflussreiche Rolle in der Nahost-Politik spielt, denn Katar ist der weltweit größte Exporteur von Erdgas.

Katar ist eine absolute Monarchie und der Islam ist Staatsreligion. Die Verfassung Katars gewährt zwar Religions-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Diese Rechte werden in der Praxis jedoch durch verschiedene Gesetze, gerade auch mit Blick auf öffentliche Religionsausübung oder das Verbot der Missionierung von Nicht-Muslimen, eingeschränkt.

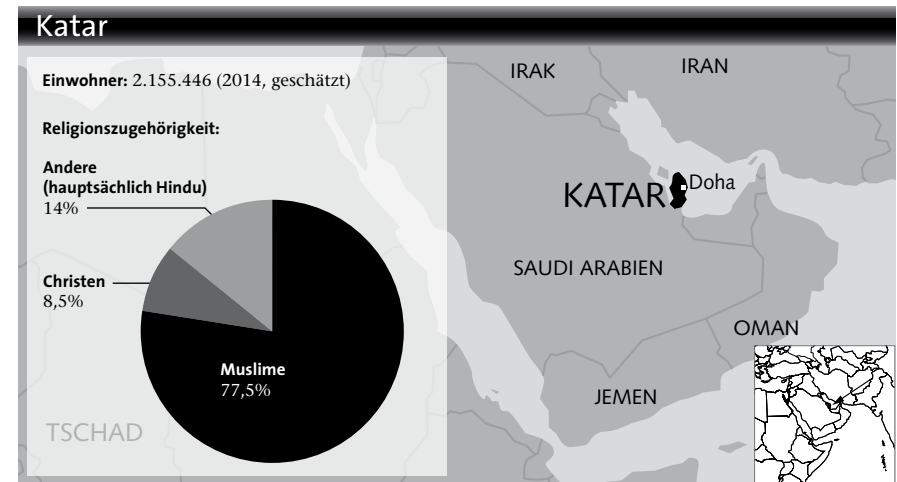
Besonders seit den 1990er Jahren ist Katar auch zur Heimat für eine große Gemeinde von „Gastarbeitern“ aus der ganzen Welt geworden, die maßgeblich am Aufbau des Landes beteiligt sind. Nach UN-Angaben hat Katar die höchste Quote an Arbeitsmigranten der Welt. So sind auf die gesamte Bevölkerung bezogen 88 Prozent der Einwohner ausländischer Herkunft. Es gibt unter ihnen eine große Anzahl von nicht-muslimischen Arbeitsmigranten, vor allem aus Südin Indien, die als Arbeitskräfte ausgebeutet werden. Die Arbeits- und Lebenssituation dieser Menschen ist teilweise menschenunwürdig und sie sind Repressionen ausgesetzt.

missio wird aufmerksam beobachten, ob im Emirat Katar Christen und Angehörige anderer religiöser Minderheiten ermöglicht wird, den eigenen Glauben zu praktizieren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'.

Prälat Dr. Klaus Krämer  
Präsident, missio Aachen

# Länderberichte Religionsfreiheit: Katar



## Zitiervorschlag:

Christoph Marcinkowski, Religionsfreiheit: Katar; in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.), Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 26, Aachen 2014

## Der völkerrechtliche Rahmen

Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpr) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist von Katar weder unterzeichnet noch ratifiziert worden. Er enthält in Artikel 18 eine für Unterzeichnerstaaten völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

## Der nationalrechtliche Rahmen

Die Verfassung, sowie bestimmte Gesetze, verkünden Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, sowie Religionsfreiheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der „öffentlichen Ordnung und Moral“. Das Gesetz verbietet jedoch die Missionierung von Nicht-Muslimen und verfügt Einschränkungen hinsichtlich der öffentlichen Religionsausübung. Staatsreligion ist der Islam. Auch wenn die meisten Katarer Sunniten sind, können Schiiten ihren Glauben frei praktizieren. Das Staatsangehörigkeitsrecht sieht keine Beschränkung bezüglich religiöser Identität vor. In der Praxis sind jedoch vor allem die Schiiten wegen der geographischen Nähe des Landes zum großen Nachbarn Iran oft Behinderungen und Misstrauen staatlicherseits ausgesetzt.

Nach dem Strafgesetzbuch können Personen, die Missionierung im Namen einer Organisation, Gesellschaft oder Stiftung für eine andere Religion als den

Islam betreiben, zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren verurteilt werden. Missionierung im Auftrag einer Person für eine andere Religion als den Islam kann mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft werden. Personen, die Materialien oder Gegenstände besitzen, die missionarische Tätigkeit unterstützen oder fördern, können mit bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft werden.<sup>1</sup>

Während die Offenlegung der individuellen Religionszugehörigkeit bei der Beantragung eines Passes oder eines anderen Ausweisdokuments erforderlich ist, erscheint diese Zugehörigkeit – im Gegensatz zur Praxis in vielen anderen Staaten der islamischen Welt – jedoch nicht in den ausgestellten Dokumenten.

Religiöse Gruppen müssen sich bei der Regierung zwecks rechtlicher Anerkennung offiziell registrieren lassen. Die Regierung hat den katholischen, anglikanischen, griechischen und anderen östlich-orthodoxen, koptischen und indischen christlichen Kirchen Rechtsstatus gewährt. Sie unterhält ein offizielles Register der zugelassenen religiösen Gruppen. Um anerkannt zu werden, muss jede Gruppe mindestens 1.500 Mitglieder im Land haben. Wenn auch evangelikale Gemeinden rechtlich nicht anerkannt sind, weil sie nicht über die erforderliche Zahl der individuellen Mitglieder verfügen, werden sie nicht in ihren religiösen Handlungen behindert.

Muslime und Nicht-Muslimen fallen beide unter ein vereinheitlichtes System der Rechtsprechung, welches sowohl säkulares Recht als auch islamisches Recht (Scharia) umfasst. Prozessparteien in Zivilsachen können die Scharia-Gerichte ersuchen, die Zuständigkeit zu übernehmen. Im Jahr 2005 wurde eine besondere Kommission in den Gerichten für die Schiiten etabliert. Das Gremium entscheidet über Fälle, die Ehe, Scheidung, Vererbung sowie andere lokale Angelegenheiten betreffen. In Angelegenheiten, die religiöse Fragen betreffen, gilt das neue Familienrecht, welches nicht auf einen Zweig des Islam beschränkt ist.

Islamunterricht ist Pflicht für Muslime in staatlich geförderten Schulen. Obwohl es bis jetzt keine Beschränkungen gab für Nicht-Muslime, die privaten Religionsunterricht für Kinder anbieten, besuchten die meisten ausländischen Kinder säkulare Privatschulen. Muslimischen Kindern ist es gestattet, koedukative säkulare, private Schulen zu besuchen.

Die Regierung regelt die Veröffentlichung, Einfuhr und Verteilung aller religiösen Bücher und Materialien. Doch in der Praxis wurden Privatpersonen und religiöse Institutionen kaum an der Einfuhr heiliger Bücher, wie etwa Bibeln und anderer religiöser Gegenstände für den persönlichen Gebrauch oder zur Nutzung in religiösen Gemeinden gehindert.

Die *islamischen Festtage* Eid al-Fitr und Eid al-Adha sind *gesetzliche Feiertage*.

## Das politische System

Katar ist ein Emirat an der nordöstlichen Küste der arabischen Halbinsel. Seine einzige Landgrenze besteht mit Saudi-Arabien im Süden. Der Rest des Gebietes wird vom Persischen Golf umgeben. Eine Meerenge im Persischen Golf trennt Katar vom nahegelegenen Insel-Königreich Bahrain.

Katar ist eine absolute Monarchie.<sup>2</sup> Staatsoberhaupt ist *Emir Tamim bin Hamad Al Thani*. Nach Saudi-Arabien gilt Katar als die konservativste Gesellschaft in den arabischen Golfstaaten, da die meisten Katarer der strengen wahhabistischen Auslegung des Islam anhängen.

2005 trat eine neue Verfassung in Kraft. Sie war von einem Ausschuss, den der damalige *Emir Hamad* eingesetzt hatte, ausgearbeitet und in einem Referendum bestätigt worden. Die Verfassung sieht eine *Beratende Versammlung (Schura)* vor, deren Mitglieder zu zwei Dritteln gewählt und zu einem Drittel vom Emir ernannt werden sollen. Bisher sind alle Mitglieder dieses Gremiums ernannt. Die *Beratende Versammlung* kann Gesetzesentwürfe beschließen, über den Staatshaushalt abstimmen, die Regierung überwachen und Minister befragen. *Landesweite Wahlen* wurden erstmals für die zweite Jahreshälfte 2013 angekündigt, nach dem Führungswechsel an der Staatsspitze im Juni 2013 allerdings zunächst verschoben und die Mandatsperiode der *Beratenden Versammlung* wurde per Dekret bis Ende Juni 2016 verlängert.

In Katar sind *Parteien* und *Gewerkschaften* verboten. Die in größeren Betrieben gebildeten Arbeiterräte haben lediglich streitschlichtende Funktion. Gemäß der Landesverfassung ist die *Scharia* die Hauptquelle der Gesetzgebung. Die *Pressezensur* ist abgeschafft, katarische Medien üben jedoch starke Selbstzensur. Das Presserecht gibt den staatlichen Institutionen einen weiten Ermessensspielraum im Umgang mit den Medien. Importierte Presseerzeugnisse werden weiterhin zensiert. Dies gilt auch für die seit 1993 zugelassenen ausländischen kommerziellen Kabelfernsehprogramme. Eine Neufassung der *nationalen Mediengesetzgebung* ist in Arbeit.

Der seit Herbst 1996 von Doha aus betriebene Satellitensender *Al-Jazeera* ist in der arabischen Welt Marktführer mit hohen Einschaltquoten, weil er einen für die Region professionellen Fernsehjournalismus betreibt, der auch kritische Meinungen – allerdings meist nur zu außerkatarischen Themen – zu Wort kommen lässt. Diese Berichterstattung setzt das Herrscherhaus allerdings gelegentlicher Kritik anderer arabischer Staaten aus. Seit Ende 2006 sendet *Al-Jazeera* auch ein englischsprachiges Programm von Doha aus. Im September 2013 wurde mit *Al-Jazeera America* ein neuer Zweig dieses Senders aufgelegt. Die Gründung weiterer Regionalprogramme wurde angekündigt.

Defizite bestehen vor allem bei der *Meinungs- und Pressefreiheit*. Die Situation der ausländischen *Gastarbeiter* ist prekär und von einem weitgehenden Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Arbeitgebern geprägt. Die katarische Regierung bemüht sich, für eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der meist gering qualifizierten ausländischen Gastarbeiter Standards zu etablieren. Bisher mangelt es an der Durchsetzung bereits existierender *Arbeitsschutzbestimmungen*. Die katarische Führung fördert die *Gleichstellung* und berufliche Qualifizierung von *Frauen*, stößt dabei indes auf den Widerstand konservativ-religiöser Kreise.

Nur ein Viertel der Gesamtbevölkerung Katars besitzt die Staatsbürgerschaft des Landes. Schiiten machen etwa 10 Prozent der Staatsbürger aus; 90 Prozent der Muslime sind sunnitische Muslime. Die Mehrheit der Nichtbürger kommt aus Süd- und Südostasien sowie aus anderen arabischen Ländern. Die große Mehrheit dieser Migranten, darunter viele Inder, Pakistani und Nepalesen, arbeitet unter befristeten Arbeitsverträgen, begleitet in einigen Fällen von Familienmitgliedern. Die meisten Nichtbürger sind sunnitische oder schiitische Muslime, Christen, Hindu, Buddhisten, oder Bahá'í. Die meisten ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien leben in der Nähe der wichtigsten Beschäftigungszentren von *Doha*, *Al-Khor*, *Mesaieed* und *Dukhan*.

## Politische Situation

Nach der osmanischen Herrschaft wurde Katar ein britisches Protektorat im frühen 20. Jahrhundert bis zur Erlangung der *Unabhängigkeit im Jahre 1971*. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wird Katar von der Familie Al Thani regiert.<sup>3</sup>

Katars kometenhafter Aufstieg unter dem vormaligen Herrscher oder Emir, *Scheich Hamad bin Khalifa Al Thani* (1995-2013) verwandelte das Land von einem verschlafenen arabischen Golf-Emirat in eines der reichsten und namhaftesten Länder der Welt, das eine ständig wachsende und einflussreiche Rolle in der *Nahost-Politik* spielt.

Katar ist der weltweit größte Exporteur von Erdgas und mit einer einheimischen Bevölkerung von nur 350.000 kann man sagen, dass Katars Bürger einen der komfortabelsten Lebensstile auf der Welt genießen, denn Katar ist das reichste Land der Welt, gemessen am Pro-Kopf-Einkommen und hat die höchsten Werte auf dem Index für menschliche Entwicklung (*Lebenserwartung, Bildung, Lebensstandard*) in der arabischen Welt. Darüber hinaus wird die Wirtschaft des Landes von der Weltbank als „ertragsstark“ (*high income economy*) anerkannt. Das Land verfügt über Ölreserven von über 25 Milliarden Barrel.

Doch *Scheich Hamad*, der 1995 einen unblutigen Putsch gegen seinen Vater *Scheich Khalifa* durchführte, ließ es nicht beim Aufbau der hervorragenden Infrastruktur und des großzügiges Wohlfahrtsstaats zu Hause bewenden.

Die großzügigen Einnahmen aus dem Energiehandel wurden verwendet, um eine globale Marke Katars, den *Al-Jazeera-Satellitenkanal*, zu gründen, dessen Rund-um-die-Uhr-Nachrichtensendungen die arabische Medienlandschaft in den späten 1990er Jahren revolutionierten und das Emirat weltweit einem größeren Publikum bekannt machten. Katar begann dem benachbarten *Dubai* als globalem Handels- und Geschäftsstandort Konkurrenz zu machen und lud die besten Talente aus der ganzen Welt ein, sich in der schillernden Hauptstadt Doha niederzulassen.

*Britisches Protektorat* bis 1971, ist Katar ein stabiles Land mit einer günstigen geopolitischen Lage. Als *Standort von US-Militärbasen* genießt es enge Beziehungen zu Washington. Doch gemeinsame Handelsinteressen haben auch zur Zusammenarbeit mit dem benachbarten *Iran* geführt. Mit seinem Gasreichtum und internationalen Verbindungen, engagiert sich Katar bei der *Vermittlung regionaler Konflikte*, während es sich auch selbst als *außenpolitischer Akteur* etabliert.

Katar vermittelte ein *Friedensabkommen* zwischen den rivalisierenden Parteien im *Libanon*. Die Gespräche fanden 2008 in Doha, der Hauptstadt des Emirats, statt. Katar half auch in den *Verhandlungen* zwischen der *sudanesischen Regierung* und den *Rebellen in Darfur* und vermittelte Gespräche im *Grenzkonflikt* zwischen *Eritrea und Dschibuti*. In Doha finden sich auch Büros der *Taliban* und der *Hamas*, und bis 2009 beherbergte das arabische Emirat sogar ein *israelisches Handelszentrum*. In den letzten Jahren wurde Katar die *Unterstützung islamistischer Kämpfer* in einer Reihe von Ländern vorgeworfen.

Als im Verlauf des *Arabischen Frühlings* Unruhen gegen viele Regierungen des Nahen Ostens ausbrachen, erklärte sich Katar offiziell zu einem begeisterten Anhänger der Bewegung. *Scheich Hamad* spielte eine Schlüsselrolle bei der *Finanzierung der Rebellen in Libyen* und wurde zu einem der wichtigsten *Verbündeten der syrischen Opposition*. Katar hat auch nach dem Sturz von *Hosni Mubarak* Milliarden von Dollar in die ägyptische Wirtschaft investiert.

*Scheich Hamad* dankte schließlich im Juni 2013 nach 18 Jahren an der Macht ab, was ausländische Beobachter überraschte, die an „lebenslange“ Machthaber in den arabischen Golf-Monarchien gewohnt waren. Allerdings war die Übergabe der Macht an Hamads Sohn *Scheich Tamim bin Hamad Al Thani* gut im Voraus geplant worden. Es war ein reibungsloser Übergang, der dazu dienen sollte, das Land mit einer neuen Generation von Royals und Technokraten zu verjüngen, ohne weitreichende politische Veränderungen durchführen zu müssen.

Der aus dem Amt geschiedene Vater des neuen Emirs ist unter seinem neuen Titel „Vater Emir“ weiterhin politisch aktiv. Während seiner Amtszeit hatte er vorsichtige Schritte zur stärkeren Beteiligung der Bürger unternommen: so z.B. durch die Wahlen zur *Industrie- und Handelskammer* und die Wahlen zum *Gemeinderat*, die 2011 zum vierten Mal stattfanden; *aktives und passives Wahlrecht* besteht auch für *Frauen*. Allerdings bewegt sich diese Politik im Rahmen einer äußerst konservativ-islamisch geprägten Gesellschaft, welche eine ungezügelt Modernisierung ablehnt. Ein *allgemeines Wahlrecht zur beratenden Versammlung* besteht weiterhin nicht.

Schlüsselpositionen in Katar werden von den Mitgliedern der Familie *Al Thani* belegt, welche seit fast 150 Jahren an der Macht ist. *Tamim*, geboren 1980, ist der vierte Sohn des ehemaligen Herrschers *Hamad*. *Tamim* wurde bereits im Jahr seiner Geburt zum Kronprinzen ernannt. Schritt für Schritt übernahm er Aufgaben in der Außenpolitik sowie andere wichtige Bereiche. Es ist davon auszugehen, dass Tamim seinen eigenen Kreis von Beratern an Bord bringen wird, doch es wird auch erwartet, dass er die Politik seines Vaters fortsetzt.

*Premierminister Scheich Abdullah bin Nasser Al Thani* startete seine Karriere im Innenministerium unter dem damaligen Emir Hamad. Nach seiner Ernennung zum *Staatsminister für innere Angelegenheiten* im Jahr 1995 wurde Abdullah später *amtierender Innenminister*. Abdullah, der als diskret und ergebnisorientiert bekannt ist, wird eine Schlüsselrolle in jeder Reorganisation der Regierung unter Emir Tamim spielen.

*Außenminister Khalid bin Mohammad Al Attiyah* ist der politische Erbe von Ex-Ministerpräsident und Außenminister *Scheich Hamad bin Jassim*, des Mannes, der Katars derzeitiges außenpolitisches Profil entwickelt hat. *Khaleds* größte regionale Herausforderung wird sein, die *syrische Opposition* weiterhin zu unterstützen, ohne den *Iran*, den wichtigsten Bündnispartner des *syrischen Regimes im Bürgerkrieg*, weiter herauszufordern. Derzeit steht Katar jedoch gerade deswegen außenpolitisch vollkommen isoliert da.<sup>4</sup>

Katar ist außerdem Gastgeber der *FIFA WM 2022* und ist damit das erste arabische Land, das Gastgeber dieser Veranstaltung sein wird. Katar erhielt den Zuschlag, obwohl es sich noch nie für die WM-Endrunde qualifiziert hat. Katars Organisatoren planen, dafür neun neue Stadien zu bauen und drei bestehende zu erweitern. Katars Zuschlag für die WM 2022 wurde in der Region am Persischen Golf begeistert begrüßt, denn es wird das erste Mal, dass der *Nahe Osten* Gastgeber der WM sein wird. Doch ein großes Problem in diesem Zusammenhang waren schwere Vorwürfe von Missbrauch, Ausbeutung und anderen Menschenrechtsverletzungen an Wanderarbeitern. Um diese Vorwürfe zu „entkräften“ hat das *Qatar-2022- Organisationskomitee* behauptet, dass die Ausrichtung der WM in Katar als „Katalysator für den Wandel“ in der Region wirken würde.

## Situation der verschiedenen Konfessionen

### Islam

Katar ist ein Land mit muslimischer Mehrheit. Der Islam ist Staatsreligion. Die wahhabitische Auslegung des sunnitischen Islam ist die staatlich geförderte Version des Islam im Land. Die meisten Bürger Katars sind sunnitische Muslime; nur zwischen 5 und 15% der katarischen Bürger sind Schiiten. Gemäß der Landesverfassung ist die Scharia die Hauptquelle der Gesetzgebung.

Die Regierung und die herrschende Familie sind untrennbar mit dem Islam verbunden. Jedoch arbeiten auch Nicht-Muslime im Verwaltungsbereich. Das *Ministerium für Islamische Angelegenheiten* regelt den Bau von Moscheen, sowie klerikale Angelegenheiten und islamische Bildung für Erwachsene und Konvertiten. Der Emir nimmt an öffentlichen Gebeten während der beiden *Eid-Feste* teil und finanziert persönlich die Pilgerfahrt nach Mekka (*Hajj*) für Bürger und Nichtbürger, die sich diese nicht selbst leisten können.

Religionswechsel vom Islam zu einem anderen Glauben wird vom Gesetz als Apostasie betrachtet und ist ein mit der Todesstrafe zu ahndendes Kapitalverbrechen. Doch seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahre 1971 haben keine Exekutionen für eine solche Tat stattgefunden.

Die Regierung begrenzt die Länge der Freitagspredigten in Moscheen und kontrolliert sie auch hinsichtlich religiöser oder rassistischer Äußerungen, die Zuhörer zu Gewalt anstacheln könnten. Die Regierung kann rechtliche Schritte gegen Personen und Einrichtungen einleiten, die diese Standards nicht einhalten, hat dies bisher jedoch noch nicht getan (u.a. auch deshalb, weil muslimische Kleriker bisher diese Regeln beachtet haben).

Das im November 2008 eröffnete *Museum für Islamische Kunst* beherbergt eine weltweit einzigartige Sammlung und findet international Beachtung.

### Nicht-muslimische Minderheiten

Während die Regierung keine demographischen Zahlen über die Religionszugehörigkeit bekannt gibt, sind einige Mitgliederzahlen über christliche Gruppen erhältlich. Demnach umfasst die christliche Gemeinde Katholiken, Orientalisch- und Griechisch-Orthodoxe, Kopten, Anglikaner, sowie andere Protestanten.<sup>5</sup>

Die Hindu-Gemeinde besteht fast ausschließlich aus Indern, während Buddhisten zumeist aus Süd-, Südost- und Ostasien kommen. Die meisten Bahá'í im Lande stammen aus dem Iran. Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz ist die Religionszugehörigkeit kein Kriterium für die Staatsbürgerschaft. Doch fast alle Bürger Katars sind entweder sunnitische oder schiitische Muslime.



## Christen

Die christliche Gemeinde in Katar ist eine vielfältige Mischung aus europäischen, nord- und südamerikanischen, asiatischen, nahöstlichen und afrikanischen „Expatriates“. Es gibt so gut wie keine einheimischen Christen in Katar; es sind ausländische Gastarbeiter. Es gibt keine offene christliche Missionstätigkeit im Land.

Der Emir und andere hohe Regierungsbeamte unterstützen im Allgemeinen den Bau von Kirchen. Die Regierung ernannte einen Koordinator im *Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten*, um die Bearbeitung diesbezüglicher Anträge zu beschleunigen.

Ein Vorstand für alle christlichen Kirchen ist für die Verbindungen zum *Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten* bezüglich Kirchenangelegenheiten zuständig. Jede Kirche hat das Recht, Visa für den Besuch von Klerikern zu beantragen. Zuvor konnten Katholiken und andere Christen lediglich informelle Gruppensitzungen in Privathäusern abhalten.

Im Mai 2005 haben die Vertreter der christlichen Kirchen in Katar mit der katarischen Regierung eine *Vereinbarung über einen Pachtvertrag* über 50 Jahre unterzeichnet, um auf einem großen Stück Land am Stadtrand von Doha bis zu sechs Kirchen auf eigene Kosten zu errichten. Von den Kirchen wird erwartet, dass sie Leasinggebühren von einigen hundert Dollar jährlich entrichten, eine Regelung, die alle zehn Jahre zu erneuern ist. Das Gelände beheimatet eine anglikanische Kirche, die auch von anderen protestantischen Konfessionen verwendet werden kann, eine Kirche für die bis zu 34 indisch-christlichen Gemeinden, eine Kirche für die einflussreiche koptische Gemeinde des Landes sowie einen Platz für zwei orthodoxe Kirchen (je eine für den griechischen und den orientalischen Ritus).

Im Dezember 2005 wurde der Grundstein für die katholische Kirche gelegt und die Arbeit am Bau begann Ende April 2006. In 2008 wurde die Kirche *Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz* eröffnet. Die Kirche zeigt nach außen jedoch keine christlichen Symbole wie Kreuze, Glocken oder Turm.

Die anglikanische Kirche der *Erscheinung des Herrn* (Church of the Epiphany) wurde am 21. September 2013 offiziell eröffnet und am 28. September 2013 geweiht. Die Kirche bietet bis zu 650 Gläubigen Platz. Das *Anglican Centre*, das von der anglikanischen Kirche in Katar unterhalten wird, bietet Platz für 59 weitere Anhänger der Evangelikalen, Pfingstkirchen und evangelischen Gemeinden.

Die griechisch-orthodoxe *St. Georg und St. Issac-Kirche* dient den orthodoxen Gemeinden, zu denen etwa 10.000 Menschen aus dem Nahen Osten, Asien, Syrien und Afrika gehören.

Unter den oben erwähnten verschiedenen Konfessionen sind die *Mar-Thoma Syrische Kirche* (Inder) und die *Arab Evangelical Church*. Die Katholiken stehen unter der Jurisdiktion des *Apostolischen Vikariats von Nord-Arabien*.

Die Geistlichen können ohne Probleme traditionelle religiöse Kleidung in der Öffentlichkeit tragen.

## Wesentliche Detailfragen

Regierungspolitik und Praxis haben dazu beigetragen, dass die freie Ausübung der Religion im Allgemeinen gewährt ist, obwohl man hier wohl eher von „Kultfreiheit“ sprechen sollte, denn Religionsfreiheit besteht weiterhin nicht. Es existieren nach wie vor viele Einschränkungen.

Die Regierung regelt Veröffentlichung, Einfuhr und Vertrieb von nicht-islamischer religiöser Literatur. Personen und religiöse Institutionen dürfen Bibeln und andere religiöse Gegenstände für den persönlichen Gebrauch oder zur Verwendung in der Gemeinde importieren. Christliche religiöse Literatur in Englisch ist, mit Ausnahme von Bibeln, leicht verfügbar in den lokalen Buchhandlungen. Darüber hinaus sind religiöse Materialien für den Einsatz zu Weihnachten und Ostern in lokalen Geschäften leicht erhältlich.

Es hat bisher auch Gottesdienste oder religiöse Zeremonien gegeben, die *ohne* vorherige Genehmigung der Regierung abgehalten wurden. Die Behörden hatten jeweils nicht eingegriffen. Die jeweiligen Gemeinden wurden jedoch angehalten, diese nicht im Voraus zu bewerben und keine sichtbaren religiösen Symbole, wie etwa Kreuze, im Freien zu verwenden. Christliche Gottesdienste finden regelmäßig statt und sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Einige Gottesdienste, insbesondere diejenigen zu Ostern und Weihnachten, ziehen jedes Mal mehr als 1.000 Gläubige an.

Die Regierung erlaubt den sechs registrierten christlichen Konfessionen auf einer von der Regierung vorgesehenen Fläche in *Mesaymir* (bekannt als „Church City“) zu operieren. Die Regierung erwartet von den nicht-registrierten Kirchen, dass diese sich unter das „Patronat“ der sechs registrierten Kirchen begeben und als deren „Untergruppen“ operieren, um dort Gottesdienste usw. zu feiern.

Staatliche Vorschriften für die Registrierung von Denominationen und Kongregationen fallen bezeichnenderweise in die *Zuständigkeit des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten* und sind noch immer nicht vollständig in der Gesetzgebung verankert. Es gibt einige Einschränkungen bezüglich der Anzahl und Art der Bankkonten die Kirchen haben können, und es besteht außerdem Meldepflicht für Unternehmer, die Geschäfte mit Kirchen tätigen, sowie für Spender, die diese unterstützen.

Kleinere Gemeinden, die nicht die Bedingung von mindestens 1.500 registrierten Gemeindegliedern erfüllen, benötigen eine Bestätigung vom *Council*

of Churches, um offiziell registriert zu werden. Dies besteht aus den Vertretern der sechs registrierten Konfessionen in Mesaymir.

Hindu, Buddhisten, Baha'i, und Mitglieder anderer religiöser Gruppen können ihren jeweiligen Glauben nicht so frei wie die christlichen Gemeinden ausüben. Allerdings haben sie, nach dem Kenntnisstand des Verfassers, auch nicht versucht, die offizielle Anerkennung der Regierung zu erlangen. Trotzdem gibt es so gut wie keine offiziellen Versuche, die Anhänger dieser Religionen bei der Ausübung ihres Glaubens zu belästigen oder zu behindern.

Während die Diskriminierung von Migranten in punkto Beschäftigung, Bildung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung eine Tatsache ist, ist diese Benachteiligung in der Regel auf die Staatsangehörigkeit zurück zu führen und nicht auf die Religion.

Es gab keine Berichte über Häftlinge aus religiösen Gründen in Katar. Es gab auch keine Berichte über Zwangskonversionen.

Die offiziell ausgerichtete *11th Doha Interfaith-Conference*, an der auch der Verfasser auf Einladung teilnahm, fand vom 25. bis 27. März 2014 in der Hauptstadt des Emirats statt. Führende christliche, muslimische und jüdische Vertreter waren zugegen. Einladungen gingen auch an die *römisch-katholische*, die *anglikanische*, die *koptischen* und *orthodoxen* Kirchen, sowie den *Middle East Council of Churches*, den *Vatikan* und verschiedene *Rabbiner*. Bereits 2008 hatte die Regierung Katars das *Doha International Center for Interfaith Dialogue* ins Leben gerufen.<sup>6</sup> Das Zentrum wird von der Regierung finanziert, doch es gibt an, eigenständig zu operieren. Ziel des Zentrums sei es, die Resolutionen und Konferenzbeiträge in die Tat umzusetzen und mit nationalen und internationalen Forschungszentren und Hochschulen zusammenzuarbeiten.

Inwiefern diesen Ankündigungen Taten folgen werden, bleibt abzuwarten, zumal angesichts der bisherigen tatkräftigen Unterstützung des Emirats für islamistische und gewalttätige Organisationen im gesamten Nahen und Mittleren Osten.

## Fazit

Katar hat den verbindlichen *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpR) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, weder unterzeichnet noch ratifiziert. Folgende Punkte können wir festhalten, die einer wirklichen Religionsfreiheit in Katar im Wege stehen:

- Das Gesetz erkennt Hinduismus, Buddhismus oder die Bahá'í-Religion offiziell nicht an. Die Anhänger dieser Religionen besitzen in Katar immer noch keine *autorisierten* Einrichtungen, in denen sie ihre Religion praktizieren können.

- Die Regierung unternimmt nichts zum Schutz des Rechts auf Religionsfreiheit, behindert diese aber auch nicht ständig.
- In der Praxis garantiert die Regierung in der Regel den rechtlichen und physischen Schutz der Religionsgemeinschaften.
- Es gab nur wenige Berichte über gesellschaftliche Missstände bezüglich der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung. Prominente Persönlichkeiten haben sogar Schritte unternommen, um die Religionsfreiheit zu fördern. Allerdings gab es einige Fälle von Antisemitismus in den Medien.
- Die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion wird immer noch als Apostasie betrachtet, welche mit dem Tode bestraft werden kann (obwohl dies bisher nicht vorgekommen ist).
- Missionstätigkeit für eine andere Religion als den Islam kann per Gesetz mit Gefängnis bestraft werden.
- Das einheitliche Gerichtssystem wendet islamisches Recht in Familiensachen (wie Erbrecht, Ehe, Scheidung und Sorgerecht für Kinder) auch auf Nicht-Muslime an. Diese unterliegen insbesondere in Fällen von Sorgerechtsfragen der Scharia. Im islamischen Recht kann der Zeugenaussage von Männern zu bestimmten Fragen mehr Gewicht beigemessen werden, als der Aussage von Frauen.
- Die Regierung überprüft und zensiert ausländische Zeitungen und Zeitschriften hinsichtlich religiöser Inhalte.
- Die Regierung beschränkt friedliche Meinungsäußerungen mit religiösen Inhalten über das Internet und zensiert manchmal das Netz über einen Proxy-Server, der Websites überwacht und blockiert und E-Mails und Chat-Räume durch staatliche Internet-Service-Provider kontrolliert. Zum Beispiel hat die Regierung Sites und Postings blockiert, die zu Gewalt gegen andere religiöse Gruppen im Land aufrufen oder die gewalttätige islamistische Extremisten oder christliche „Bekehrer“ unterstützt hatten.
- Kirchenführer berichteten, dass die Regierung erhebliche Anstrengungen unternommen habe, um den Bau von neuen christlichen Gotteshäusern in „Church City“ zu erleichtern, sowie Straßen und andere Infrastrukturen zu verbessern, sodass mehr Menschen ihren Glauben praktizieren können. Diese Infrastrukturverbesserungen haben es insbesondere behinderten Menschen erleichtert, an den Gottesdiensten teilzunehmen.
- Es gab (und gibt) Beispiele von Antisemitismus in den Medien. Private Zeitungen bringen gelegentlich Editorials und Karikaturen, die israelische Politiker stereotyp darstellen. Dies geschieht immer noch vor allem in den arabischen Tageszeitungen *Al-Watan Al-Sharq* und *Al-Raya*. Die Regierung reagiert im Allgemeinen nicht auf solche Publikationen. Zum sechsten

Mal in Folge boykottierte der in Katar ansässige ägyptische *Scheich Yusuf al-Qaradawi* – Vorsitzender der *International Association of Muslim Scholars* und einer der prominentesten sunnitischen Geistlichen in der Welt – die jährliche *Doha Conference on Interfaith Dialogue*, da er den Diskurs mit „zionistischen Juden“ ablehne.

In Katar besteht in der Praxis also eher „Kultfreiheit“ und keine Religionsfreiheit.

Erschienene Publikationen:

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>26</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Katar<br/>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534</p> <p><b>25</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain<br/>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533</p> <p><b>24</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen<br/>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532</p> <p><b>23</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal<br/>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531</p> <p><b>22</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Irak<br/>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530</p> <p><b>21</b> Länderbericht Religionsfreiheit Singapur<br/>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529</p> <p><b>20</b> Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia<br/>deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528</p> <p><b>19</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten<br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527</p> <p><b>18</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien<br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526</p> <p><b>17</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Laos<br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525</p> <p><b>16</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria<br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524</p> <p><b>15</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha<br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523</p> <p><b>14</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar<br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522</p> | <p><b>13</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch<br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521</p> <p><b>12</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien<br/>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520</p> <p><b>11</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Indien<br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511</p> <p><b>10</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate<br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510</p> <p><b>9</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam<br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509</p> <p><b>8</b> Länderberichte Religionsfreiheit, China<br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508</p> <p><b>7</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait<br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507</p> <p><b>6</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei<br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506</p> <p><b>5</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko<br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505</p> <p><b>4</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien<br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504</p> <p><b>3</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien<br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503</p> <p><b>2</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten<br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502</p> <p><b>1</b> Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan<br/>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501</p> |
|--|---|

## Endnoten

- 1 [http://en.wikipedia.org/wiki/Freedom\\_of\\_religion\\_in\\_Qatar](http://en.wikipedia.org/wiki/Freedom_of_religion_in_Qatar)
- 2 <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-world/2013/qatar>
- 3 Ausgangspunkt für jedes ernsthafte Studium von Katars Vergangenheit und Gegenwart ist Allen James Fromherz, *Qatar: A Modern History by Allen James* (London: I.B. Tauris, 2014). Ebenfalls gute Einführungen bieten Mehran Kamrava, *Qatar: Small State Big Politics* (Ithaca und London: Cornell University Press, 2013), Kristian Coates Ulrichsen, *Qatar and the Arab Spring* (London: C. Hurst & Co., 2014) und Ragaei El Mallakh, *Qatar: Development of an Oil Economy* (London, Routledge, 2014).
- 4 <http://middleeast.about.com/od/qatar/tp/Current-Situation-In-Qatar.htm>.
- 5 <http://www.refworld.org/docid/50210591c.html>
- 6 <http://www.dicid.org/english/aboutus.php>.

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“  
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.  
 Fachstelle Menschenrechte  
 Postfach 10 12 48  
 D-52012 Aachen  
 Tel.: ++49/241/7507-00  
 Fax: ++49/241/7507-61-253  
 E-Mail: menschenrechte@missio.de

Autor: Christoph Marcinkowski

© missio 2014  
 ISSN 2193-4339  
 missio-Bestell-Nr. 600 534

Spendenkonto  
 IBAN  
 DE23 3706 0193 0000 1221 22  
 BIC: GENODED 1 PAX

Pax-Bank eG  
 BLZ 370 601 93  
 Konto 122 122

